



STARTUP VERBAND

Stellungnahme zur Einwilligungsverwaltungs-Verordnung (EinwVO)

Stand: 4. Juli 2023

Bundesverband Deutsche Startups e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 65 77 14 34
politik@startupverband.de
www.startupverband.de

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat am 1. Juni 2023 den Entwurf einer Verordnung über Dienste zur Einwilligungsverwaltung nach dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz veröffentlicht.

Ziel des Verordnungsentwurfs ist es, die Einwilligungen gemäß § 25 Absatz 1 TTDSG durch die Integration anerkannter Dienste zur Einwilligungsverwaltung effizienter und wettbewerbskonformer zu gestalten. Besagte anerkannte Dienste können von kommerziellen Dienstleistern angeboten werden, die sich auch mit der Konfiguration des Consent-Managements für Telemedienanbieter beschäftigen.

Der Startup-Verband begrüßt es, dass die Bundesregierung die aktuellen Regelungen im Sinne der Nutzerfreundlichkeit anpassen will. Der vorliegende Entwurf wurde nach unserer Einschätzung an vielen entscheidenden Stellen bereits weiterentwickelt.

Freiwilligkeit der Nutzung der Dienste durch Telemedienanbieter sicherstellen

Artikel 15 Absatz (4) des Verordnungsentwurfs sieht vor, dass die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Nutzung eines Dienstes zur Einwilligungsverwaltung für Telemedien ausschließlich freiwillig erfolgt. Wir freuen uns sehr, dass die Bundesregierung zunächst Anreize schaffen will, damit sich die Dienste zur Einwilligungsverordnung etablieren und unter Beweis stellen können. Diesen Punkt hatten wir bereits in die dem Referentenwurf vorangehenden Diskussion miteingebracht und wir begrüßen es außerordentlich, dass den betroffenen Unternehmen hier zunächst die Wahlfreiheit gelassen werden soll.

Gerade Startups, die in einen Markt neu eindringen, achten in der Regel ganz besonders auf die Interessen und Vorlieben der Verbraucher*innen, da sie sich von den etablierten Marktteilnehmer*innen abheben müssen, um wettbewerbsfähig zu sein. Sollte es seitens der Verbraucher*innen Signale geben, dass die Nutzung der Dienste zur Einwilligungsverwaltung als bevorzugt wahrgenommen wird, so ist es im Interesse der Unternehmen, sie zu nutzen. Viele Startups und Scaleups berichten bereits heute, dass die aktuelle Abfrage über Cookie-Banner von Kund*innen als störend wahrgenommen wird. Ob anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung eine geeignete Alternative sind und von Nutzer*innen angenommen werden, ist noch gänzlich unklar. Daher muss sich in der Praxis herausstellen, ob eine zentrale Einwilligung auch von den Nutzer*innen als bevorzugte Alternative ggü. Cookie-Bannern aufgenommen wird.

Klare Abgrenzung von Software und Telemedien gewährleisten

Die Maßnahmen, die gemäß §14 durch Anbieter und Hersteller von Software getroffen werden sollen, bergen die Gefahr, dass das Prinzip der Freiwilligkeit unterwandert werden könnte. Denn die Definition von Software unter §2(4) ist äußerst vage und grenzt den Begriff nicht klar von Telemedien ab, wodurch diese ebenfalls die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Einbindung der anerkannten Einwilligungsverwaltungsdiensten schaffen müssten, auch wenn sie sich zunächst gegen eine Nutzung dieser Dienste entschieden haben.

Telemedien umfassen u.a. Webseiten und Apps. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass "alle Anwendungen, die es dem Endnutzer über sein mit dem Internet verbundenes Endgerät ermöglichen, sich Webseiten oder allgemein Daten oder Dokumente darstellen oder abrufen zu lassen" unter die Definition Software fallen. Das betrifft laut Entwurf "Anwendungssoftware auf dem Endgerät des Endnutzers, wie z. B. Apps, aber auch Browser-Software, die die Navigation im world wide web ermöglicht". Mit dieser Definition gelingt zwar die Abgrenzung von Webseiten (denn hier ist der Webbrowser die Software, da er zum Abruf von Inhalten aus dem Internet dient, sodass Webseiten bzw. Telemedien nicht betroffen sind), anders ist es jedoch bei mobilen Anwendungen. Denn sie enthalten Inhalte auf der einen Seite, stellen aber auch Inhalte dar und rufen dazu Daten aus dem Netz ab.

In seiner jetzigen Form würde das Gesetz also dazu führen, dass Telemedienanbieter, die auch mobile Apps betreiben, zeitgleich als Software und als Telemedien gelten und demnach sowohl von § 14 (Schaffung der technischen Voraussetzungen für eine Einbindung der anerkannten Dienste) und § 15 (freiwillige Einbindung der Dienste) betroffen wären. Somit wäre die Einbindung der anerkannten Einwilligungsverwaltungsdiensten paradoxerweise gleichzeitig freiwillig und verpflichtend für ein- und denselben Regelungsgegenstand.

Diese rechtliche Widersprüchlichkeit sollte ausgeräumt werden. Dazu braucht es eine eindeutige Klarstellung, dass der Begriff Software nicht auch Telemedien miteinschließt bzw. dass für eine Software, die zugleich auch ein Telemediendienst ist, die Regelungen zu Telemediendiensten Anwendung finden.

Hohes Ambitionsniveau bzgl. Unabhängigkeit der Dienste beibehalten

Gemäß dem Verordnungsentwurf ist für die Anerkennung der Dienste zur Einwilligungsverwaltung der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständig. Anerkannte Dienste dürfen kein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Erteilung der Einwilligung und an den verwalteten Daten haben. Darüber hinaus soll ein öffentliches Register der Dienste geschaffen werden. Diese Punkte sind aus unserer Sicht äußerst wichtig und sollten unbedingt beibehalten werden. Sofern die Unabhängigkeit der anerkannten Dienste nicht sichergestellt wird, hätte dies insbesondere für junge digitale Unternehmen, wie Startups, gravierende Folgen, da Gatekeeper in ihrer Gatekeeper-Funktion gestärkt werden könnten, indem sie selbst Dienste zur Einwilligungsverwaltung anbieten.

Auch das vorgesehene Register über anerkannte Dienste wird besonders für Startups, die Interesse an einer Nutzung haben, große Vorteile bieten, da es einen zentralen Überblick über alle Anbieter ermöglicht.

Nutzerfreundlichkeit bei der Ausgestaltung der Einwilligungen sicherstellen

Um die Annahme durch Nutzer*innen möglichst rasch zu gewährleisten, sollten Anbieter der Dienste zur Einwilligungsverwaltung angehalten werden, die Entscheidungen zur Einwilligung möglichst konkret und verständlich auszugestalten. Denn abstrakte Entscheidungen könnten den Grad an Verwirrung und Frust potenziell eher erhöhen und sind zudem keine ausreichende rechtliche Grundlage für die Verarbeitung von Daten. Der Entscheidungsdruck bei den Nutzer*innen bliebe so bestehen und die Akzeptanz für eine zentrale Einwilligungsverwaltung könnte nicht wachsen. Um Anreize für eine rasche Nutzung auch durch Startups und Scaleups zu schaffen, plädieren wir daher für eine möglichst einfach gestaltete und nutzerfreundlich ausgestaltete Lösung, die zudem die rechtlichen Anforderungen an Einwilligungen in puncto Datenverarbeitung erfüllt.

EU-weit auf freiwillige Nutzung und unabhängige Dienste setzen

Bei der sich abzeichnenden Diskussion zu anerkannten Einwilligungsverwaltungsdiensten auf EU Ebene sollte sich die Bundesregierung ebenfalls für eine freiwillige Nutzung und Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen einsetzen. Denn eine zukünftige EU-Regelung sollte die Vorschriften aus der Einwilligungsverwaltungsverordnung nicht konterkarieren. Hier wäre es

gleichermaßen aus den oben dargestellten Gründen wichtig, dass sich die zentralen Einwilligungen mittels unabhängigen Diensten zunächst unter Beweis stellen und man ergebnisoffen an den Prozess herangeht. Sollte sich herausstellen, dass diese Lösung sowohl von Nutzer*innen als auch Telemedien abgelehnt wird, sollten auch Alternativen geprüft und in Erwägung gezogen werden.

Der Startup-Verband

Der Bundesverband Deutsche Startups e.V. ist die Stimme der Startups in Deutschland. Seit seiner Gründung 2012 vertritt der Verband die Startup-Interessen gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit. In seinem Netzwerk mit mittlerweile 1.200 Mitgliedern schafft der Verband darüber hinaus einen Austausch zwischen Startups untereinander, aber auch zwischen Startups und etablierter Wirtschaft. Ziel des Startup-Verbandes ist es, Deutschland und Europa zu einem gründungsfreundlichen Standort zu machen, der Risikobereitschaft honoriert und den Pionier*innen unserer Zeit die besten Voraussetzungen bietet, um mit Innovationskraft erfolgreich zu sein.